



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Müller FREIE WÄHLER**
vom 30.09.2014

Ilim Timber Bavaria

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie kann es sein, dass ein Sägewerk, das zur Zeit 750.000 fm Jahreseinschnitt ausweist und davon 400.000 fm von der BaySF zum 25 €/fm günstigeren Einkaufspreis (=10.000.000 €/a) bezieht (s. Vertrag Klausner/BaySF), in seiner Bilanz Verluste in Millionen ausweist (s. Bilanz 2012 u. 2013 im Bundesanzeiger)?
2. Im Rahmen der Sanktionen gegenüber Russland sind auch russische Geschäftsleute, Politiker, Banken und Unternehmen betroffen.
 - a) Ist Ilim Timber mit betroffen?
 - b) Wenn ja, wie sind die Auswirkungen für den Standort in Landsberg?
 - c) Ist eine ausreichende Liquidität seitens Ilim Timber noch gewährleistet oder geht die BaySF mit ihrem Vertrag ins Risiko?
3. Wer sind letztendlich die Besitzer von Ilim Timber (bitte genau aufzeigen, welche Firmen, Privatpersonen oder Organisationen diesen Konzern tragen)?
4. Es gibt momentan wieder vermehrt Fälle, bei denen die Einkäufer von Ilim aggressiv an die forstl. Zusammenschlüsse herantreten mit dem Ziel, diese zu zwingen, direkt an Ilim Timber zu verkaufen, ohne deren gemeinsame Einkaufsorganisationen. Sie nutzen dabei den Vorteil der gesicherten Versorgung durch die BaySF.
 - a) Besteht dadurch die Gefahr, dass gewachsene Strukturen im Privatwald zerstört werden, die Holzknappheit noch steigt und dadurch noch mehr bayerische Sägewerke aufgeben müssen?
 - b) Unterstützt die BaySF mit diesem Vertrag die Monopolisierung der Sägewerksbranche?
5. NRW klagt gerade vor dem EuGH gegen den Klausnervertrag, da es sich dabei um eine indirekte Subventionierung handelt. Gilt das analog auch für Bayern?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 10.11.2014

Die Schriftliche Anfrage wird auf Grundlage des Berichts der Bayerischen Staatsforsten AöR. wie folgt beantwortet:

1. **Wie kann es sein, dass ein Sägewerk, das zurzeit 750.000 fm Jahreseinschnitt ausweist und davon 400.000 fm von der BaySF zum 25 €/fm günstigeren Einkaufspreis (=10.000.000 €/a) bezieht (s. Vertrag Klausner/BaySF), in seiner Bilanz Verluste in Millionen ausweist (s. Bilanz 2012 u. 2013 im Bundesanzeiger)?**

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keinen Einblick in betriebsinterne Unterlagen des Unternehmens Ilim Timber. Es ist deshalb keine Aussage zu Frage 1 möglich.

2. **Im Rahmen der Sanktionen gegenüber Russland sind auch russische Geschäftsleute, Politiker, Banken und Unternehmen betroffen.**

a) Ist Ilim Timber mit betroffen?

Die Leitung des Unternehmens Ilim Timber obliegt Herrn Alexander Sovetnikov, Eigentümer ist Herr Boris Zingarevich. Dem Staatsministerium liegen keine Informationen vor, dass Ilim Timber unmittelbar von den Sanktionen betroffen ist. Es sind deshalb gegenwärtig keine Auswirkungen auf Ilim Timber zu erwarten.

b) Wenn ja, wie sind die Auswirkungen für den Standort in Landsberg?

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird verwiesen.

c) Ist eine ausreichende Liquidität seitens Ilim Timber noch gewährleistet oder geht die BaySF mit ihrem Vertrag ins Risiko?

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird verwiesen.

Darüber hinaus sichern die BaySF ihre Vertragsbeziehungen mit Kunden grundsätzlich über Bankbürgschaften ab. Sinn und Zweck der Bankbürgschaften ist es, die besicherte Belieferung des Kunden zu gewährleisten und im Krisenfall die Forderungen zuverlässig abzusichern.

Im Falle des Kunden Ilim Timber Bavaria liegt eine solche Bankbürgschaft in ausreichender Höhe vor. Eine Beliefe-

zung über die Höhe der Bankbürgschaft hinaus findet nicht statt, insofern besteht kein Risiko.

3. Wer sind letztendlich die Besitzer von Ilim Timber (bitte genau aufzeigen, welche Firmen, Privatpersonen oder Organisationen diesen Konzern tragen)?

Vertragspartner der BaySF ist die Firma:
Ilim Timber Bavaria GmbH
Franz-Kollmann-Str. 5
86899 Landsberg
Deutschland

Alleiniger Gesellschafter dieser Firma ist:
Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG
Am Haffeld 2
23970 Wismar
Deutschland

Die Leitung des Unternehmens Ilim Timber obliegt Herrn Alexander Sovetnikov, Eigentümer ist Herr Boris Zingarevich.

4. Es gibt momentan wieder vermehrt Fälle, bei denen die Einkäufer von Ilim aggressiv an die forstl. Zusammenschlüsse herantreten mit dem Ziel, diese zu zwingen, direkt an Ilim Timber zu verkaufen, ohne deren gemeinsame Einkaufsorganisationen. Sie nutzen dabei den Vorteil der gesicherten Versorgung durch die BaySF.

a) Besteht dadurch die Gefahr, dass gewachsene Strukturen im Privatwald zerstört werden, die Holzknappheit noch steigt und dadurch noch mehr bayerische Sägewerke aufgeben müssen?

Dem Staatsministerium liegen keine Meldungen über ein außergewöhnliches Vorgehen der Einkäufer von Ilim Timber vor. Die Verhandlungen zwischen Holzverkäufer- und Holzeinkäuferseite verlaufen der anhaltend hohen Nachfrage nach Nadelholz entsprechend.

Der Holzmarkt ist derzeit ein Verkäufermarkt, sodass bei der aktuell vorherrschenden Marktlage von einer Gefährdung gewachsener Strukturen im Privatwald nicht gesprochen werden kann.

Vor dem Hintergrund der kürzlich erschienen 3. Bundeswaldinventur ist eine Knappheit des Rohstoffes Holz nicht erkennbar. Die Bereitstellung des Rohstoffes Holz erfolgt in Bayern durch den Staatswald in der Hand des Bundes bzw. des Freistaats Bayern, den Körperschaftswald und den Privatwald. Die Erhebungen der 3. Bundeswaldinventur haben ergeben, dass der laufenden Nutzung nach wie vor höhere Zuwächse gegenüberstehen, sodass das nachhaltig nutzbare Potenzial in Bayern bis dato nicht vollständig ausgereizt wird.

b) Unterstützt die BaySF mit diesem Vertrag die Monopolisierung der Sägewerksbranche?

Die BaySF verfolgen die Strategie, ihr Holzgeschäft nicht nur auf Großkunden auszurichten, sondern auch mittelständischen regionalen Sägewerken ein attraktives Angebot zu bieten. Sie streben ein ausgewogenes Verhältnis von Kunden unterschiedlicher Größe und Verarbeitungsstruktur an. Diese Verkaufspolitik wurde bereits nach dem Landtagsbeschluss vom 16.07.2008 Drs. 15/11216 weiter umgesetzt und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Juni 2010 bekräftigt. Durch die Umsetzung dieser Strategie konnte der Anteil des regionalen Verkaufs mittlerweile von rd. 15 % im Jahr 2005 auf weit über 20 % angehoben werden. Insofern betreiben die BaySF keine Monopolisierung der Sägewerksbranche.

5. NRW klagt gerade vor dem EuGH gegen den Klausnervertrag, da es sich dabei um eine indirekte Subventionierung handelt. Gilt das aAnalog auch für Bayern?

Die ehemals mit der Firma Klausner Holz Bayern GmbH (KHB) am 04.04.2005 abgeschlossene und im Sommer 2010 durch die Ilim Timber Bavaria GmbH übernommene Vereinbarung wurde bereits mehrfach von verschiedenen Institutionen überprüft.

Im Jahr 2005/2006 war die Europäische Kommission mit einer beihilferechtlichen Beschwerde in Sachen Firma Klausner befasst (CP 46/2005). Mit Schreiben vom 24.05.2006, Az.: D/54399, hat die Generaldirektion Wettbewerb darüber informiert, dass sie auf Basis der vorliegenden Informationen eine Fortsetzung der Untersuchung für nicht gerechtfertigt erachtet und den Fall zu den Akten legen wird, falls keine neuen Hinweise auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgelegt werden.

Im November 2005 leitete das Bundeskartellamt aufgrund einer Beschwerde des Verbands der deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS) eine Überprüfung ein, ob die Vereinbarung mit KHB einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstelle. Dieses Verfahren wurde im Juni 2006 eingestellt.

Im Jahr 2008 erwirkte der Fachverband der Holzindustrie Österreichs beim Oberlandesgericht Wien eine einstweilige Verfügung, nach der die Belieferung von KHB ab Dezember 2008 vorübergehend eingestellt werden musste. Mit Beschluss vom 09.06.2010 bestätigte der österreichische Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom Dezember 2009 mit dem Ergebnis, dass die Preisgestaltung der Vereinbarung mit KHB nicht als marktunüblich anzusehen sei.

Am 19.10.2011 stellte die Europäische Kommission nach detaillierter Prüfung weiterer Beschwerden fest, „dass die Maßnahme (gemeint sind die Holzliefervereinbarungen mit der Firma Klausner) keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV umfasst“.

Vor dem Hintergrund dieser ausführlichen Überprüfung ist die Situation mit der in NRW nicht vergleichbar.